

Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz — Auswirkungen für Bauunternehmen

Infotag „Betón“

4. Februar 2010, Oberstdorf

Dr.-Ing. Bernhard Kling

BIV Steine und Erden, FA Transportbetón

Einführung



©ROGER SCHMIDT, 2006 WWW.KARIKATUR-CARTOON.DE

Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr

Gegenstand

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 14.8.2006 1958 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 2 am 1.10.2006 in Kraft getreten; § 8 ist am 18.8.2006 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

- Grundqualifikation
- Weiterbildung

Anwendung

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 14.8.2006 1958 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 2 am 1.10.2006 in Kraft getreten; § 8 ist am 18.8.2006 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

- Güterkraft- und Personenverkehr
- gewerbliche Zwecke
- Öffentliche Straßen
- Fahrerlaubnisklassen
C1, C1E, C, CE /
D1, D1E, D, DE

Anwendung

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 14.8.2006 1958 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 2 am 1.10.2006 in Kraft getreten; § 8 ist am 18.8.2006 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

- **nicht** bei Beförderung von Material und Ausrüstung zur Ausübung des Berufs
- Fahrten nicht Hauptbeschäftigung
- Verwendung des Materials durch den Fahrer

Grundqualifikation



- Theoretische und praktische Prüfung bei IHK
- Ausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“; vergleichbare Ausbildung
- **keine Nachweispflicht**, wenn Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben wurde („*Besitzständler*“)

Weiterbildung



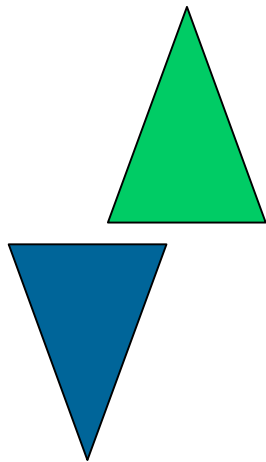
- Nachweispflicht jeweils im Abstand von 5 Jahren
- 35 Stunden à 60 Minuten (5 x 7 Lerneinheiten)
- keine Prüfung
- **auch für Fahrer**, die vom Grundqualifikationsnachweis befreit sind („*Besitzständler*“)

Weiterbildung



- erste Nachweispflicht für „*Besitzständler*“: **spätestens ab 10. 09. 2014**
- Weitere Verlängerung möglich, wenn **Führerscheinverlängerung** zwischen 10. 09. 2014 und 9. 09. 2016 ansteht, bis **längstens 9. 09. 2016** („*Gleichlaufregelung*“)

Ausbildungsstätten



**Bayerische
BauAkademie**

- Fahrschulen
- Ausbildungsbetriebe für z. B. Berufskraftfahrerausbildung
- Bildungseinrichtungen
- Staatliche Anerkennung erforderlich

Nachweis und Eintragung

Bescheinigung
Über die Grundqualifikation und Weiterbildung
für die Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr

(Nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie
 2003/59/EG vom 15. Juli 2003)

 I Bezeichnung der zuständigen Landesbehörde I
 I
 I

Hiermit wird bescheinigt, dass
 Frau/Herr:
 Name und Vorname:
 Geburtsdatum und Geburtsort:
 Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:
 ausgestellt am:
 in:

Nummer des Führerscheins:
 ausgestellt am:
 in:

Nummer der Sozialversicherung:

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis erbracht hat über die
 Grundqualifikation Weiterbildung

Die Befähigungspflicht ist bis zumerfüllt.

Ausgestellt in am

.....
 Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde

- Grundqualifikation:
Bescheinigung über Ablegung der Prüfung durch IHK
- Weiterbildung:
Bescheinigung über Teilnahme durch Ausbildungsstätte
- Bescheinigung ist mitzuführen

Nachweis und Eintragung



- Eintrag im Führerschein auf Grundlage der Bescheinigung
- Spalte 12:
Schlüsselzahl 95
- Kosten des Eintrags:
28,60 EUR

Sicherheit im Straßenverkehr

